dundesgesekblatt

für die Revublik Österreich

Jahrgana 1923

Ausgegeben am 21. Juni 1923

65. Stück

311. Gefet: Aufhebung ber Steuerfreiheit von Beihnachtsremunerationen ber Arbeiter und Angestellten.

312. Berordnung: Erweiterung der Buftandigfeit des Gewerbeinfpeftorates für Bauarbeiten in Bien. 313. Gefeh: Abanderung des Finang-Berfaffungsgesehes.

- 314. Gefeg: Anderungen der gefehlichen Borichriften über die Gebuhren von unentgeltlichen Bermogenguber-

- 315. Geset: Zweite Abgabenteilungsnovelle. 316. Geset: Einfihrung von Amtstagen für Amtshandlungen der Gemeinden.
- 317. Berordnung: Abanderungen ber Staatsprufungsordnung für die hochschule fur Bodenfultur.
- 318. Berordnung: Betriebsvereinfachende Magnahmen bei ben Bfandleihanftalten in Bien.

319. Berordnung: Rechtsanwaltstarif.

311.

Bundesgesets vom 16. Mai 1923 über bie Aufhebung bes Bundesgesetzes vom 19. Dezem= ber 1922, betreffend die Stenerfreiheit von Weihnachtsremnnerationen ber Arbeiter und Angeftellten. B. G. Bl. Mr. 83.

Der Nationalrat hat beschloffen:

Das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1922. betreffend die Steuerfreiheit von Weihnachteremune= rationen der Arbeiter und Angestellten, B. G. Bl. Dr. 83, wird aufgehoben. Die auf Grund bes genannten Gesethes etwa zurudgezahlte Steuer ift wieder einzugahlen.

§ 2.

Mit dem Bollauge biefes Gefetes ift ber Bundesminister für Finangen betraut.

Sainisch

Seivel

Rienbäck.

312.

Berordunng bes Bundesminifteriums für foziale Berwaltung vom 28. Mai 1923 über die Ausbehnung der Zuständigkeit des Gewerbeinsveftorates für Banarbeiten in Bien auf das Land Diederöfterreich.

Auf Grund des § 22 des Bundesgesetzes vom 14. Juli 1921, B. G. Bl. Nr. 402, über gesethes vom 3. März 1922, B. G. Bl. Nr. 124, die Gewerbeinspektion wird in Abanderung des § 3 | über die Regelung der finanziellen Beziehungen der Berordnung vom 12. August 1921, B. G. Bl. zwischen dem Bund und den Ländern (Gemeinden)

Mr. 459. über die Auffichtsbezirfe ber Gewerbeinspettion, perpronet:

- (1) Die im Bereiche bes Bundeslandes Niederösterreich zur Ausführung gelangenden Ingenieur= bauten (Baffer=, Bruden=, Bahn=, Straken= und Tunnel= bauten) einschließlich aller mit ihnen unmittelbar verbundenen sonstigen Bauten, Nebenbetriebe und baugewerblichen Arbeiten, insofern diese außerhalb der festen Betriebsstätte der betreffenden Gewerbetreibenden ausgeführt werden, werden aus der all= gemeinen Gewerbeinsvektion ausgeschieden und ber Aufficht des Gewerbeinspektorates für Bauarbeiten in Wien unterstellt.
- (2) Für die anderen im Bereiche des Bundeslandes Niederöfterreich zur Ausführung gelangenden Bauarbeiten sowie für die mit diesen verbundenen bangewerblichen Arbeiten bleibt die Anständigkeit der allgemeinen Gewerbeinsvettion aufrecht.

Schmit

313.

Bundesverfassungsgeset vom 8. Inni 1923, womit das Bundesverfaffungsgefen vom 3. März 1922, B. G. Bl. Nr. 124, über die Regelung ber finanziellen Beziehungen zwifden dem Bund und den Ländern (Gemeinden) (Kingua-Berfaffungegefet) abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschloffen:

§ 1.

§ 3, lit. c, letter Sat, des Bundesverfassungs-

(Finanz-Verfassungsgeseth) wird aufgehoben; an seine abgabe in der Fassung der Kundmachung vom Stelle tritt die folgende Bestimmung: 29. März 1921, B. G. Bl. Nr. 195, und der

"Amtstagen und Gebühren der Länder (Gemeinden) für Amtshandlungen in Geschäften des
selbständigen Wirkungsbereiches sind, soweit dem
nicht im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Bundesversassungsgeses bestehende bundesgesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, zulässig; Amtstagen und
Gebühren der Gemeinden für Amtshandlungen in
Geschäften des übertragenen Wirkungsbereiches können
nur aus Grund eines die Grundzüge und das
Höchstausmaß regelnden Rahmengesetzes des Bundes
durch die Landesgesetzgebung eingeführt werden. Für
Amtshandlungen in Geschöften der mittelbaren
Bundesverwaltung können von den Ländern Amtstagen und Gebühren nicht eingehoben werden."

3 2.

Mit dem Vollzuge bieses Gesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Sainisch

Seipel Frank Schneiber Schnitz Kienböck Buchinger Schürff Baugoin

Grünberger

314.

Bundesgeset vom 8. Inni 1923, betreffend einige Anderungen der gesetzlichen Borschriften über die Gebühren von unentgeltlichen Bermögensübertragungen.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artifel I.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Ar. 98, werden in nachstehender Weise geändert:

1. An Stelle des im Gesetze vorgesehenen Larifs der Erb-, Schenkungs- und Nachlaßgebühren (Posten 1 bis 3 des Tarifs samt Anmerkungen) tritt der angeschlossene Tarif.

2. Der im § 13, Absat 1, des Gesetzes ansgeführte Zeitraum von vier Jahren wird auf fünf Jahre erweitert und das Wort "Achtel" durch das

Wort "Behntel" erfett.

3. Im § 26, Absähe 1 und 2, des Gesetzes werden die Zahlen "50.000" und "5.000" durch "25,000.000" und "2,500.000" ersett.

4. Die Bestimmungen des § 5 des Gesetzes

werden aufgehoben.

Artifel II.

Die Bestimmungen des § 85, Absätze 1 bis 5, bes Gesetzes über die einmalige große Bermögens-

abgabe in der Fassung der Kundmachung vom 29. März 1921, B. G. Bl. Nr. 195, und der § 3 des Gesetzes vom 14. Juli 1921, B. G. Bl. Nr. 401, werden aufgehoben.

Artifel III.

Dieses Befet findet Anwendung:

- 1. auf Übertragungen von Todes wegen (§ 2 bes Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 98), wenn der Tod des Erblassers, in den Fällen des § 2, Absat 1, B. 4, des bezogenen Gesetzes aber der Umstand, der den Ansall bewirkt,
- 2. auf Schenkungen unter Lebenden und die ihnen gleichgehaltenen Zuwendungen (§§ 34 und 35 bes Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 98), wenn der die Gebührenpflicht begründende Umstand (§ 37 bes bezogenen Gesetzes) nach dem 31. Dezember 1922 eingetreten ist.

Artifel IV.

Der Bundesminister für Finanzen ist, wenn ber Anfall (Artikel III, B. 1) in der Zeit vom 1. August bis 31. Dezember 1922 eingetreten ist, nach Maßgabe der durch Berordnung zu treffenden näheren Bestimmungen ermächtigt, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen eine Ermäßigung der nach den bisherigen Borschriften zu entrichtenden Erbgebühren, Erbgebührenzuschläge und Nachlaßegebühren auf das nach diesem Gesetz sich ergebende Ausmaß zu bewilligen.

Artifel V.

Der Bundesminister für Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler die gesetzlichen Vorschriften über die Gebühren von unentgelklichen Vermögensübertragungen mit den Anderungen, die sich aus Artikel I bis IV sowie aus anderweitigen, nach dem Wirksamkeitsbeginne des Gesets vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Ar. 98, in Kraft getretenen Vorschriften ergeben, und unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen staatsrechtlichen Änderungen im Bundesgesetzlatte mit verbindlicher Kraft durch Verordnung verlautbaren.

Artifel VI.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Bundesminister für Finanzen im Sinvernehmen mit dem Bundeskanzler betraut.

Sainisch.

Scipel

Rienböck

Tarif,

nach welchem bie Erbgebühr, bie Schenkungsgebühr und bie Nachlafigebühr zu erheben find.

Poft 1. Erbgebühr.

Die Gebühr ift von den einzelnen Anfällen nach Maßgabe ber folgenden Tabelle zu entrichten:

Order dy		Reiner Wert des angefallenen Bermögens in Millionen Kronen									
Einteilung ber Anfälle nach bem persönlichen Ber- hältnisse zwischen bem Erblasser und bem Erwerber	bis 15	fiber 15 bis 80	fiber 30 bis 300	über 300 bis 750	über 750 bis 3.000	über 3.000 bis 6.000	fiber 6.000 bis 15.000	über 15.000 bis 30.000	fiber 30.000 bis 60.000	fiber 60,000	
:		· ·			Prozents	ap der G	bühr	<u>, </u>	<u>'</u>	<u> </u>	
1.	a	b	c	d	е	f	g	h	i	k	
1. Anfälle an Nachkommen und an den Ehegatten des Erblassers	1.25	1.5	2	2.5	3	8.5	4	4.5	5	6	
2. Anfälle an Eltern oder Boreltern	2	3	4	5	6	7	8	9	10.5	12	
3. Anfälle an Berwandte in der Seitenlinie bis zum vierten Grade der Berwandtschaft (§ 41 a. b. G. B.)	6	8	10	12	14	16	18	20	22	24	
4. Anfälle zu= gunsten inlän= bischer Stis= tungen für Unterrichts=, Wohltätigkeits= oder Humani= tätszwecke	5	5	⁷ 5	5	5	5	5	5	5	5	
5. Alle sonstigen Anfälle	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30	

Anmerkungen zu Post 1 bes Tarifs:

- 1. Berlassenschaften, die nur aus beweglichen Sachen bestehen und deren Gesamtwert ohne Abzug der Lasten den Betrag von 3,000.000 K nicht übersteigt, sind von der Erbgebühr befreit.
- 2. Anfälle an Personen, die zu dem Erblasser in einem Lohn= oder Dienstverhältnisse standen, unterliegen, wenn der reine Wert des ihnen angefallenen Vermögens den Betrag von 6,000.000 K nicht übersteigt, der Erbgebühr im Ausmaße von 1.25 Prozent.

- 3. Die Gebühr ist von dem reinen Werte des angefallenen Bermögens zu entrichten. Bei der Bemessung der Gebühr findet eine Zerlegung des Anfalles in die Beträge, die den im Tarif angegebenen Wertstusen entsprechen, nicht statt; es ist vielmehr die Gebühr nach dem Satze zu bestimmen, der dem Gesantwerte des einem Erwerber angefallenen Bermögens entspricht.
- 4. Die Gebühr ist in der Weise zu bemessen, daß von dem Wertbetrage des Anfalles nach Abzug der Gebühr niemals weniger erübrigen darf, als von dem höchsten Wertbetrage der nächstniedrigeren Stuse des Tarifs nach Abzug der auf letztere entfallenden Gebühr.
- 5. Die in der Allerhöchsten Entschließung vom 11. Jänner 1860, betreffend die Übertragung bäuerlicher Besitzungen in Tirol und Vorarlberg, sestgesetze Wertgrenze wird in Ansehung der Erbgebühr auf 30,000.000 K mit der Maßgabe erhöht, daß behufs Ermittlung des Satzes der Erbgebühr diese Liegenschaften nicht mit ihrem halben, sondern mit ihrem vollen Werte in Anschlag zu bringen sind.

Bost 2. Schenkungsgebühr.

Die Gebühr ift von dem reinen Berte des geschenkten Bermögens nach Maßgabe ber folgenden Tabelle zu entrichten:

		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	Reiner X	dert des (zeschenkten	Bermöger	ıs in Milli	onen Kroi	ten	
Einteilung ber Schenkungen nach dem periönlichen Berhältnisse zwischen dem Beschenkgeber und	bis 15	über 15 bis 30	über 30 bis 300	űber 300 bis 750	über 750 bis 3.000	über 3.000 bis 6.000	über 6.000 bis 15.000	über 15.000 bis 30.000	über 30.000 bis 60.000	über 60.000
dem Geschenk- nehmer	Prozentsah der Gebühr									
negmet	a	b	c	d.	e	f	g	h	i	k
1. Schenkungen an Nachkom- men und an ben Chegatten										
des Geschenk= gebers	1.25	1.5	2	2.5	3	3.5	4	4.5	5	6
2. Schenkungen an die Eltern oder Boreltern	2	3	4	5	6	7	8	9	10.5	12
3. Schenkungen an Verwandte in der Seiten- linie dis zum vierten Grade der Verwandt- ichaft (§ 41 a. b. G. B.)	6	8	10	12	14	16	18	20	22	24
4. Schenfungen zugunften in- jandijcher Stif- tungen für Un- terrichts-, Wohltätigfeits- ober Humani- tätszwecke		2	2	2	2	2	2	2	2	2
5. Alle sonstigen Schenkungen .	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30

Anmerkungen zu Boft 2 bes Tarifs:

- 1. Gebührenfrei find:
- a) Schenkungen beweglicher Sachen, wenn der reine Wert der geschenkten Sache den Betrag von 3,000.000 K nicht übersteigt;
- b) nicht beurkundete Schenkungen beweglicher Sachen, wenn der reine Wert der geschenkten Sache den Betrag von 6,000.000 K ober bei Schenkungen an die in 3. 1 und 2 dieser Tarispost bezeichneten Familienangehörigen sowie an Wahl- oder Stieskinder und an deren Nachkommen oder an Schwiegerskinder den Betrag von 20,000.000 K nicht übersteigt; das gleiche gilt von nicht beurkundeten üblichen Gelegenheitsgeschenken und von nicht beurkundeten Spenden zu Unterrichts-, Wohltätigkeits- oder Humanitätszwecken, zur Förderung der Wissenschaft oder der Kunst sowie zu sonstigen gemeinsnützigen Zwecken. Das bei derartigen Schenkungen und Spenden übliche Begleitschreiben ist bei Zutressen der durch Verordnung sestzusehenden Voraussehungen nicht als eine die Gebührenpslicht begründende Beurkundung anzusehen.
- 2. Bei Anwendung des Tarifs und der Bestimmungen der Anmerkung 1 sind mehrere Schenkungen, die von demselben Geschenkgeber an denselben Geschenknehmer innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten gemacht werden, als eine einheitliche Schenkung zu behandeln, die der Schenkungsgebühr nach Maßgabe des Gesantwertes der geschenkten Sachen unterliegt. Wurde in dieser Weise die Gebühr sür die Gesantheit der während eines zwölsmonatigen Zeitraumes gemachten Schenkungen entrichtet, so sind diese Schenkungen bei Feststellung der Gebührenpslicht für spätere Schenkungen außer Auschlag zu lassen.
- 3. Auf Schenkungen an die in der Tarifpost 75, lit. b, des Gesetzs vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, angeführten öffentlich-rechtlichen Gebietzkörperschaften und sonstigen Personen finden die daselbst getroffenen Bestimmungen Anwendung.
- 4. Die Bestimmungen der Anmerkungen 3, 4 und 5 zu Post 1 sind auf die Schenkungsgebühr sinngemäß anzuwenden.

Anmerkungen zu den Poften 1 und 2 des Tarifs:

- 1. Wird das Eigentumsrecht an einer unbeweglichen Sache von Todes wegen oder durch Schenkung unter Lebenden übertragen, so ist neben der Erbs oder Schenkungsgebühr auch die Immobiliargebühr (Geset vom 18. Juni 1901, R. G. Bl. Ar. 74, § 4 des Gesets vom 15. Juli 1920, St. G. Bl. Ar. 299, und §§ 51 und 52 des Gesets vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Ar. 98) zu entrichten.
- 2. Die Bemessung der Erb= und Schenkungsgebühren sowie der in der Anmerkung 1 angeführten Immobiliargebühren hat nach dem im § 5 des Gesethes vom 14. Juli 1921, B. G. Bl. Nr. 401, vor= gesehenen Wertabstusungen stattzusinden.
- 3. Bei Anwendung der Bestimmungen der Posten 1 und 2 und der sonstigen Vorschriften dieses Gesetzes sowie des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 98, begründet die eheliche oder uneheliche Geburt keinen Unterschied. Bei Ansällen und Schenkungen an den Chegatten finden die in 3. 1 der Post 1 und 3. 1 der Post 2 festgesetzen Sätze sowie die Bestimmungen des § 1.3 des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 98, nur auf zur Zeit des Eintrittes der Gebührenspslicht weder geschiedene noch getrennte Chegatten Anwendung.
- 4. Das Gebührenausmaß nach 3.1 der Post 1 und nach 3.1 der Post 2 findet auch Anwendung auf Anfälle und Schenkungen von Wahlestern an Wahlkinder oder deren Nachkommen, von Stiefeltern an Stieffinder oder deren Nachkommen, dann von Estern an die mit ihren seiblichen Nachkommen die Ehe eingehenden oder durch sie schon verbundenen Personen; Anfälle und Schenkungen an Wahlestern, Stiefeltern oder Schwiegereltern unterliegen der Gebühr nach 3.5 der Post 1 oder 3.5 der Post 2.
- 5. Anfälle und Schenkungen an leibliche Geschwifter bes Chegatten und an dessen Neffen ober Nichten sind der Gebühr nach 3. 3 der Post 1 oder 3. 3 der Post 2 unterworfen.
- 6. Bermächtnisse und Schenkungen an öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften sind, soweit die Juwendung für die in Z. 4 der Post 1 und Z. 4 der Post 2 angeführten Zwecke bestimmt ist, hinssichtlich der Gebührenpslicht den Ansällen oder Schenkungen zugunsten der diesen Zwecken dienenden Stiftungen gleichzuhalten, wenn es sich nicht um Schenkungen handelt, denen nach dem Gesehe vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Ar. 98, oder nach diesem Gesehe die Gebührenfreiheit zukommt. Das gleiche gilt von Vermächtnissen und Schenkungen an Vereine, Gesellschaften und Anstalten, deren Vermögen nach ihren Sahungen ausschließlich und dauernd den genannten Zwecken gewidmet ist, dann von unentgeltlichen Zuwendungen zu Armenzwecken.
- 7. Unter Wohltätigkeitss oder Humanitätszwecken im Sinne der Z. 4 der Post 1 und der Z. 4 der Post 2, dann im Sinne der Anmerkung 1, lit. b, zu Post 2 sind die gemeinnützigen Bestrebungen

zu verstehen, die auf die Linderung oder Verhütung der Not (Armut, Bedürstigkeit) eines räumlich oder durch bestimmte Merkmale abgegrenzten Bevölkerungskreises oder auf eine dem Gemeinwohle zugute kommende Betätigung der Nächstenliebe abzielen. Die näheren Anordnungen über die Art, wie das Zutressen der Bedingungen sür die Anwendung der Z. 4 der Post 1 und der Z. 4 der Post 2, dann der Anmerkung 1, lit. d, zu Post 2 sestgekellt wird, werden durch Verordnung getrossen. Die Finanzebehörde ist unter den durch Verordnung sestgehungen ermächtigt, Stiftungen und Zuwendungen zu hervorragend gemeinnützigen Zwecken, wenngleich sie nicht dem Unterricht, der Bohltätigkeit oder der Humanität gewidmet sind, den in Z. 4 der Post 1 und Z. 4 der Post 2 bezeichneten Stiftungen und Zuwendungen hinsichtlich der Anwendung dieser Bestimmungen sowie der Anmerkung 6 gleichzuhalten.

- 8. Die Finanzbehörde ist unter den durch Berordnung festzusetzenden Voraussetzungen zu der Ansordnung ermächtigt, daß unentgestliche Zuwendungen zugunsten ausländischer Stiftungen der in Z. 4 der Post 1 und Z. 4 der Post 2 bezeichneten Art hinsichtlich der Anwendung der daselbst vorgesehenen Gebührensätze unter sinngemäßer Beobachtung der Anmerkungen 6 und 7 den unentgeltlichen Zuwendungen zugunsten inländischer Stiftungen dieser Art gleichgestellt werden.
- 9. Die Bestimmungen bes Artikels 4 des Gesetzes vom 13. April 1909, R. G. Bl. Nr. 58, betreffend Gebührenbegünstigungen für die Österreichische Gesellschaft vom Roten Kreuze, bleiben unberührt.

Post 3. Nachlaßgebühr.

Die Gebühr ist vom reinen Werte des Gesamtnachlasses nach Maßgabe der folgenden Tabelle zu entrichten:

Bei einem reinen D	Berte i	des Gesamtn	achlasses	Prozent
von Mi				
	bis	25		gebührenfrei
* 25	bis	150		1
150	bis	250		1.5
250	bis	600	. •	2
600	bis	1.100		3
1.100	bis	1.800		4.
1.800	bis	2.800		5
2.800	biŝ	11.000		6
11.000	bis	23.000		7
23.000	bis	33.000		8
33.000	bis	45.000		9
45.000	biŝ	75.000		10
75.000	bis	110.000		11
ii	ber	110.000		12

Anmerkungen:

1. Bei der Beneffung der Gebühr findet eine Zerlegung des Nachlasses in die Beträge, die den im Tarif angegebenen Wertstusen entsprechen, nicht statt; es ist vielmehr die Gebühr nach dem Sate zu bestimmen, der dem reinen Werte des Gesamtnachlasses entspricht.

2. Die Bemeffung ber Gebühr hat nach den im § 5 des Gesetzes vom 14. Juli 1921,

B. G. Bl. Nr. 401, vorgesehenen Wertabstufungen stattzufinden.

3. Die Gebühr ist in der Weise zu bemessen, daß von dem reinen Werte des der Nachlaßgebühr unterliegenden Vermögens nach Abzug der Gebühr niemals weniger erübrigen dars, als von dem höchsten Wertbetrage der nächstniedrigeren Stuse des Tarifs nach Abzug der auf letztere entfallenden Gebühr.

4. Behufs Feststellung des für den Sat der Nachlaßgebühr maßgebenden reinen Nachlaßwertes sind die im § 45, B. 2 und 3, des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 98, erwähnten Ver-

mögenswerte mit in Anschlag zu bringen.

5. Bei Anwendung der Allerhöchsten Entschließung vom 11. Jänner 1860, betreffend die Übertragung bäuerlicher Besitzungen in Tirol und Borarlberg, gilt auch für die Nachlaßgebühr die in der Anmerkung 5 zu Post 1 sestgesetzte Wertgrenze. Behufs Feststellung des für den Sat der Nachlaßgebühr maßgebenden reinen Nachlaßwertes sind diese Liegenschaften nicht mit ihrem halben, sondern mit ihrem vollen Werte anzusehen.

315.

Bundesgeseis vom 8. Juni 1923 über die Abänderung einer Bestimmung des Abgabenteilungsgeseites vom 3. März 1922, B. G. Bl. Nr. 125 (Aweite Abgabenteilungsnovelle).*)

Der Nationalrat hat beschloffen:

§ 1.

- § 7, Absat 3, lit. c, des Gesets vom 3. März 1922, B. G. Bl. Nr. 125, zur Durchstührung des Bundesversassungsgesetzes über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den Ländern (Gemeinden) (Abgabenteilungsgeset) wird aufgehoben; an seine Stelle tritt die solgende Bestimmung:
- "c) ohne Rücksicht auf ihre Höhe: Abgaben für das Halten von Jagdhunden und anderen Hunden, soweit diese letzteren nicht als Wachshunde ober in Ausübung eines Beruses oder Erwerbes gehalten werden, sür das Halten von Kennspserden und anderen Pserden, soweit diese letzteren nicht in Ausübung eines Beruses oder Erwerbes gehalten werden, sowie für das Halten von Luzustieren aller Art; ferner alle Gebühren für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen und Anlagen, jedoch mit Ausschluß der Wegs und Brückenmauten und der der Regelung durch die Landesgesetzgebung vorbehaltenen Gebühren und Taxen für Amtshandtungen und Verleihungen im selbständigen Wirkungssbereiche."

8 2.

Mit dem Bollzuge biefes Gesetzes ift ber Bundesminister für Finanzen betraut.

· Sainisch

Seipel

Rienböck

316.

Bundesgeset vom 8. Inni 1923 über die Einführung von Amtstagen für Amtshandlungen der Gemeinden in Ansübung ihres übertragenen Wirfungsbereiches.

Der Nationalrat hat beschloffen:

§ 1.

- (1) Durch Landesgeset können nach dem angesichlossen, einen Bestandteil dieses Gesetzes bilbenden Tarif Amtstagen für Amtshandlungen der Gemeinden in Ausübung ihres übertragenen Wirkungsbereiches eingesührt werden.
- (2) Hiedurch werden die gesetzlichen Bestimmungen über die Stempel- und Acchtsgebühren des Bundes, soweit sich aus § 3 nichts anderes ergibt, nicht berührt.

§ 2.

- (1) Insopeit auf Grund des Abschnittes B, Artikel V, § 2, Absat 10, des Wiederausbaugesetz vom 27. November, B. G. Bl. Ar. 843, die in der Zweiten Gebührennovelle 1922 festgesetzten Sätze der sesten Stempels und Rechtsgebühren bei Bersänderungen des Geldwertes erhöht oder ermäßigt werden, können auch die im angeschlossenen Tarif vorgesehenen Höchsteträge der Amtstagen durch Berordnung des Bundesministers für Finanzen entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (2) Die im Rahmen dieses Bundesgesetzes ergehenben Landesgesetze müffen eine Bestimmung darüber enthalten, daß die darin geregelten Sätze bei einer Ermäßigung der Höchstbeträge nach Absatz 1 ers forderlichensalls derart ermäßigt werden, daß sie die ermäßigten Höchstbeträge nicht übersteigen.

^{*)} Erste Abgabenteilungsnovelle siehe B. G. Bl. Nr. 503 von 1922.

Die Landesregierungen find in den Landesgeseten | Tarif vorgesehenen Bochstausmaße guruckbleibt, inan verpflichten, die fich aus einer folchen Ermäßi= gung ergebenden Anderungen in ben Gaben ber für die Gemeinden ihres Amtsbereiches geltenden Umtstagen im Landesgeset; und Verordnungsblatte zu verlautbaren. Für den Fall einer Erhöhung der Böchstbeträge nach Absat 1 fann die Landesgeset= gebung eine entsprechende Erhöhung der Gabe der Amtstaren vorseben.

§ 3.

- (1) Der Bundesminister für Finangen fann burch Verordnung für die Amtshandlungen der politischen Behörden bes Bundes.
- 1. Stempelgebühren in der aus dem angeschloffenen Tarif fich ergebenden Sohe, soweit folche Gebühren nicht schon bestehen, einführen,
- 2. bestehende Stempelgebühren biefer Art, soweit ihr Ausmaß hinter dem im angeschlossenen

soweit erhöhen, als dies notwendig ift, um eine gleich hohe Abgabenbelaftung für ben Bereich ber politischen Verwaltung des Bundes und des übertragenen Wirfungsbereiches ber Gemeinden berbeizuführen.

(2) Für die im Absatz 1 bezeichneten Stempel= gebühren gelten die allgemeinen Bestimmungen über Stempel- und Rechtsgebühren; es findet auf fie die Borfchrift des § 2, Abfat 1, finngemäße Univendung.

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Rundmachung in Kraft.
- (2) Mit seinem Bollzug ist der Bundesminister für Finangen betraut.

Seivel

Sainisch Ricubock

Tarif,

enthaltend das Höchstausmaß der Amtstagen.

Post Nr.	I. In Gewerbe- und Hausierangelegenheiten.	Höchstbetrag der Gebühr in Kronen
1	Ansuchen um Aussertigung eines Gewerbescheines (Gewerbeanmelbung):	
	a) durch Einzespersonen	10.000
	b) durch juristische Versonen oder Geschichaften	50.000
2	Anzeige von der Berlegung oder Berpachtung eines freien oder handwerksmäßigen Gewerbes:	30, 000
	a) durch Einzelpersonen	5.000
	b) durch juristische Personen oder Gesellschaften	10.000
3	Anzeige von der Bestellung eines Geschäftssührers beim Betrieb eines freien oder	
	handwerksmäßigen Gewerbes	5.000
4	Anzeige von dem Fortbetrieb eines freien oder handwerksmäßigen Gewerbes im Sinne	
	des 4. Absahes des § 56 der Gewerbeordnung	5.000
5	Unsuchen um Genehmigung einer Betriebsanlage oder deren Underung oder Erweiterung:	
	a) durch Einzelpersonen	5.000
	b) durch juristische Personen oder Gesellschaften	10.000
~-6	Ansuchen um Ausfertigung eines Austrägerscheines	5.000
	Unsuchen um Erteilung oder Berläugerung einer Hausierbewilligung	5.000
8	Ansuchen um Aussertigung oder Berlängerung einer Lizenz für Wandergewerbe	5 .000
9	Anfuchen um Ausfertigung einer Legitimationstarte für Handlungsreifende	10.000
10	Anfuchen um Aberstellung eines Platfuhrwertes auf einen anderen Standplat	5.000
11	Ansuchen um Bewilligung eines Ausverkaufes	20.000
12	Rlage in Eingriffsstreitigkeiten nach ber Gewerbeordnung	10.000
10	Rlage wegen Gingriffen nach bem Mufterschutzgesetz und auf Nichtigkeitserklärung	4.000
11	von Musterregistrierungen	1.000
17	and and a september of the second sec	10.000

A) . 51		Höchstbetrag
Post Nr.		der Gebühr in Kronen
	II. In Bevölkerungs- und Kultusangelegenheiten.	,
15	Ansuchen um Vornahme des Cheaufgebotes	5.000
16	Ansuchen um Dispens von Cheaufgeboten	5.000
17	Ansuchen um Dispens von Speaufgeboten	5.000
18	Ansuchen um Vornahme der Ziviltrauung	20.000
19		5.000
20	Anfuchen um Ausstellung eines Chefähigkeitszeugnisses	10.000
21	Ansuchen um Erteilung ber Dispens von der Beibringung des Tauf(Geburt)scheines	5.000
	III. In sanitätspolizeilichen Angelegenheiten.	
22	Ausstellung der Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung der arztlichen Praxis	10.000
	Bestätigung der Prazisberechtigung auf arztlichen Zeugnissen	5.000
24	Bestätigung der erfolgten Anmeldung der Hebammenpragis auf den Hebammen-	3,000
	biplomen	5.000
25	Schriftliche Bestätigung ber Prazisausübung für:	
	a) Ürzte	10.000
	b) Hebammen	5.000°
26	Bestätigung ber Konditionszeugnisse für Pharmazeuten	5.000
27	Ansuchen von Apothekern um Genehmigung verantwortlicher Apothekenleiter	20.000
	Ausstellung eines Leichenpasses	50.000
29	Ausstellung eines Ausfolgescheines für die Übernahme einer mit Bahntransport ein=	
	langenden Leiche	20.000
	Ansuchen um Enterbigung	20.000°
	Schriftliche Bekanntgabe des Ergebnisses einer sanitätspolizeilichen Obduktion	20.000
52	Ansuchen um Aussertigung von:	* 000
	a) Giftbezugslizenzen	5.000
20	b) Giftbezugsscheinen	2.500
	Amtliche Auszüge aus dem Vormerkbuch über verkäufliche Apothekergewerbe Umtliche Abschriften von Kaufverträgen über verkäufliche Apothekergewerbe	10.000
	Ansüchen um Berleihung einer Befugnis zur Ausübung der Zahntechnit	20.000 10.000
00	anlugen um Serteigung einer Belugins zur einsnoung der Dugmergint	10,000
	IV. In veterinärpolizeilichen Angelegenheiten.	
36	Ansuchen um Aussolgung eines eingefangenen Hundes	10.000
37	Ansuchen um Befreiung vom Maulfordzwang	20.000
	Ausfertigung eines Duplifats biefer Befreiungsbescheinigung	20.000
39	Ausstellung der Bescheinigung über die erfolgte Anmelbung der tierärztlichen Praxis.	10.000
	V. In sonstigen Angelegenheiten.	
40	Ansuchen um theaterpolizeisiche Genehmigungen	25.000
41	Anfuchen um Befreiung von der Krankenversicherungspflicht, und zwar für jeden zu	
	befreienden Arbeiter oder Angestellten	5.000
42	Anzeige ber Eröffnung oder ber Verlegung des Geschäftslokals eines Ziviltechnikers	
:_	innerhalb des Landesgebietes	15.000
43	Ausfertigung einer Fagdkarte	10.000
	Unmerkung: Jagdkarten, welche nach bestehenden Gesehen von einer Abgabe	
11	befreit sind oder einer ermäßigten Abgabe unterliegen, sind von der Amtstage befreit. Aussertigung einer Fischereikarte	5.000
44	Anmerkung: Fischereikarten, welche nach bestehenden Gesetzen von einer Ab-	5.000
	gabe befreit sind oder einer ermäßigten Abgabe underliegen, sind von der Amts=	
	taxe befreit.	
45	Ausfertigung einer Fangkarte für ben Bogelfang	5.00C
46	Ansuchen um Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung	20.000
	and and an action of the confirmation and any and any are a second and	_ 3.333

Po Ni		Höchstbetrag der Gebühr in Kronen
47	Ansuchen um Ausfertigung eines Schiffspatents:	
	a) für Dampf-, Motor- und Segelboote	100.000
	b) für andere Boote	25.000
48	Unsuchen um Aussertigung eines Schifferpatents:	¥.,
	a) für Dampf-, Motor- und Segelboote	50.000
	b) für andere Boote	15.000
. 49	Unsuchen um strompolizeiliche Bewilligung eines Landungs- ober Umichlagplaties	100.000
50	Ansuchen um strompolizeiliche Bewilligung zur Errichtung eines schwimmenden Bau-	·
	werkes (Schiffsmuhle, Badeanstalt u. dgl.)	100.000
51	Ansuchen um Bewilligung zur Errichtung einer Privatübersuhr	100.000
	Ansuchen, beziehungsweise Anzeigen, betreffend Errichtung von Privatschulen aller Art	10.000
53	Errichtung von Todesfallsaufnahmen bei einem Nachlagbermögen:	
	u) das ohne Abzug der Schulden und Lasten 10,000.000 K nicht übersteigt,	•
	1. wenn cs nur aus beweglichen Sachen besteht	1.000
	2. wenn dazu unbewegliche Sachen gehören	5.000
	b) das ohne Abzug der Schulden und Lasten offenbar 10,000.000 K übersteigt .	10.000
	Anmerkung: Todesfallsaufnahmen in Berlaffenschaftsfachen, in denen wegen	
	der Geringfügigkeit des Nachlaffes nach den jeweiligen Borschriften über die Erb-	
	gebühren keine Erbgebühr zu entrichten ist, und Todesfallsaufnahmen, die nach den	
	jeweiligen Bestimmungen von den Notaren unentgeltlich zu beforgen wären, sind kein	
. .	Gegenstand der Amtstage.	
04	Ansuchen um Belassung einer Doppelwohnung	50.000
	Zugeständnis der Belassung einer Doppelwohnung	100.000
56	Zuweisung einer angeforderten Wohnung:	
	a) für jeden Wohnraum	20.000
	b) für jeden Nebenraum	10.000
57	Ansuchen um Genehmigung von Wohnungszusammenlegungen oder Umwandlung von	
- 0	Wohnungen in Geschäftslokale	50.000
58	Genehmigung von Wohnungszusammenlegungen oder Umwandlung von Wohnungen	
	in Geschäftslofale	100.000
59	Genehmigung eines Mietvertrages	20.00 0
60	Genehmigung eines Wohnungstausches	20.000
01	Vornahme der Totenbeschau	5.000
	Anmerkung zu I bis V: Der zweite und jeder folgende Bogen der in den	,
	Abschnitten I bis V bezeichneten Eingaben (Ansuchen, Anzeigen usw.) unterliegt ber	
	Amtstage im Höchstbetrage von 1000 K. Für Duplikate von gebührenpflichtigen Aus-	
	fertigungen sind die halben unter I bis V angeführten Gebühren zu entrichten.	

317.

Berordnung des Bundesministeriums für Unterricht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vom 12. Juni 1923, betreffend Abänderungen der Staatsprüfungsordnung für die Hochschule für Bodenkultur.

Mrtifel I.

Der britte Absat des § 22 der Ministerialverordnung vom 7. Juni 1906, R. G. Bl. Nr. 117, mit welcher neue Vorschriften für die theoretischen Staatsprüfungsordnungen an der Hochschule sür Bodenkultur erlassen wurden, wird abgeändert, wie solgt:

"bei der dritten Staatsprüfung: Molkereiwesen, landwirtschaftliches Meliorationswesen, landwirtschaftliche Uechnologie, landwirtschaftliche Betriebs-lehre, landwirtschaftliche Huchführung und Taxation, österreichisches Berfassungs- und Verwaltungsrecht, österreichisches bürgerliches Recht."

Artifel II.

Im § 25 der angegebenen Ministerialverordnung wird der vierte Absatz folgendermaßen abgeändert:

"bei ber britten Staatsprufung:

Forstbetriebseinrichtung, Waldwertrechnung, forstliches Bauingenieurwesen, österreichisches Bersfassungsrecht, österreichisches bürgersliches Recht."

Artifel III.

Der mit der Ministerialverordnung vom 25. April 1908, R. E. Bl. Ar. 93, geänderte dritte Absatz des § 27 der angesührten Staatsprüfungsordnung wird hiemit neuerlich abgeändert und hat nun zu lauten:

"bei ber zweiten Staatsprüfung:

Physik und Mechanik, Baumechanik und Brückenbau, Hydraulik, Volkswirtschaftslehre I. und II. Teil, öfterreichisches Versassungs- und Verwaltungsrecht, öfterreichisches bürgerliches Recht."

Schneiber

318.

Berordnung des Bundesministeriums für Handel und Berkehr, des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen vom 15. Juni 1923 über den Betrich des Kfandleihergewerbes in Wien.

Auf Grund des § 54, Absat 1, der Gewerbeordnung wird mit Gültigkeit für das Gebiet der Bundeshauptstadt Wien verordnet:

§ 1.

Der mit der Ministerialverordnung vom 17. November 1921, B. G. Bl. Nr. 639, probe- weise eingesührte betriebsvereinsachende Borgang bei der Ausstellung von Pfandscheinen im Gebiete der Bundeshauptstadt Wien kann auch weiterhin ohne Kücksicht auf die Zeit des Ansuchens mit Güttigkeit bis längstens 30. Juni 1924 gestattet werden.

§ 2.

Bewilligungen, die im Zeitpunkte des Beginnes der Wirksamkeit dieser Berordnung noch aufrecht sind, gelten unter dem Borbehalte des Widerruses als dis 30. Juni 1924 erftreckt.

Seivel

Shürff

Rienböck

319.

Berordnung des Bundeskanzlers vom 21. Juni 1923 über den Rechtsanwaltstarif.

Auf Grund des Gesetzes vom 4. Juni 1923, B. G. Bl. Nr. 305, wird angeordnet:

Gegenstand bes Tarifs.

§ 1.

(1) Die Leistungen der Achtsanwälte und ihrer Kanzleien im gerichtlichen und schiedsgerichtlichen Berfahren, die eine durchschnittliche Bewertung zustaffen, find nach den Bestimmungen dieser Berordnung '/. und des angeschlossen Tarifs zu entlohnen.

(2) Auf Leistungen im Strasversahren finden die Tarisposten der Abteilung B (Reisekosten und Entsernungsgebühren) und der Abteilung C (Kanzleigebühren) Anwendung. Die Tarisposten der Abteilung A (Geschäftsgebühren) gelten jedoch nur für die Vertretung des Privatbeteiligten und für das Versahren über Privatanklagen mit Ausnahme des Versahrens vor dem Schwurgerichte.

Ginschränfung ber Geltung bes Tarifs.

§ 2.

(1) Durch ben Tarif wird das Recht der freien Bereinbarung nicht berührt.

(2) Auch wenn eine Entlohnung nicht vereinbart wurde, bleibt dem Rechtsanwalt vorbehalten, einen durch befondere Umstände oder durch besondere Umstände ieiner Partei gerechtfertigten Mehranspruch gegen sie geltend zu machen.

Ortsklaffe.

§ 3.

(1) Die Gebührenfätze werden nach zwei Ortsklaffen abgeftuft.

(2) Die erste Rlasse gilt für alle Gerichtshofsorte und die solgenden Gerichtsorte:

Im Sprengel des Landesgerichtes Wien: Alosterneuburg, Liesing, Möbling, Purkersdorf und Schwechat.

Im Sprengel bes Kreisgerichtes Korneuburg: Groß-Enzersdorf, Mistelbach, Oberhollabrunn, Ret, Stockerau und Zistersdorf.

Im Sprengel des Kreisgerichtes Krems: Emund in Niederöfterreich, Cföhl, Langenlois, Mantern, Böggstall, Spit a. d. Donan und Waidshofen a. d. Thaya.

Im Sprengel des Kreisgerichtes St. Pölten: Amstetten, Melk, Neulengbach, Tulin und Waidhofen a. d. Mbbs.

Im Sprengel bes Kreisgerichtes Wiener-Neuftadt: Uspang, Baden, Gloggnig, Neunkirchen und Vottenstein.

Im Sprengel des Kreisgerichtes Ried im Innfreis: Braunau am Inn und Schärding am Inn.

Im Sprengel des Areisgerichtes Steyr: Enns, Grünburg, Kirchdorf a. d. Arems, Aremsmünster, Weyer und Windischgarsten.

Im Sprengel des Kreisgerichtes Wels: Gmunden, Ischl und Mondsee.

Im Sprengel bes Landesgerichtes Salzburg: Hallein, St. Johann im Pongau und Zell am See.

Im Sprengel des Landesgerichtes Graz: Boitsberg.

Im Sprengel des Areisgerichtes Leoben: Bad Aussee, Bruck a. d. Wur, Judenburg, Knittels seld, Mürzzuschlag und Kottenmann.

Im Sprengel bes Landesgerichtes Rlagenfurt: Billach.

Im Sprengel bes Landesgerichtes Innsbrud: Sall, Ritbubel, Rufftein, Landeck und Lienz.

Im Sprengel des Landesgerichtes firch: Bregens und Dornbirn.

(3) In die zweite Rlaffe gehören alle übrigen Orte

in Öfterreich.

(4) In Orten ber zweiten Rlaffe gebühren, soweit im Tarif nichts anderes angeordnet ift, nur vier Künftel ber aufgestellten Sate.

(1) Die Entlohnung richtet sich nach ber für den Wohnsit des Rechtsanwaltes geltenden Ortsklaffe und nur in dem Kalle, daß ein Rechtsanwalt ein Geschäft durch Bermittlung eines anderen Rechtsanwaltes verrichten ließ, hinsichtlich der hiefür entfallenden Gebühren nach der für den Wohnfit bes ersuchten Rechtsanwaltes geltenden Ortsklasse.

(2) hat ein Rechtsanwalt seinen Wohnsit in einem Orte, der nicht der Sitz eines Bezirksgerichtes ift, fo ift die Rlaffe bes Ortes mangebend, in bem sich bas Bezirksgericht befindet. in beffen Sprengel ber Wohnsit bes Rechtsanwaltes ae-

legen ift.

(3) Kur Tagfakungen, die ein Rechtsanwalt, der feinen Wohnsitz in einem Orte zweiter Rlaffe hat, bei einem Gerichte erster Ortstlasse vornimmt, sowie für andere Bemühungen bei einem folchen Gerichte fann er die Gebühr der ersten Ortsklaffe anrechnen.

Berechnung des Wertes für die Anwendung ber einzelnen Tariffate.

Der für die Anwendung eines bestimmten Tariffakes maßgebende Wertbetrag ift im ftreitigen Berfahren nach bem Werte des Streitgegenstandes. im Grefutions (Sicherungs) verfahren in der Regel (§ 16) nach dem Werte des Anspruches ohne Rückficht auf die Nebengebühren, im außerstreitigen Berfahren nach bem Werte des Gegenstandes zu berechnen, auf den sich die Leistung bezieht.

Die Bewertung bes Streitgegenftanbes jum Zwecke der Kostenbestimmung (§ 5) richtet sich, so= weit im folgenden nicht etwas anderes bestimmt ist, nach den Vorschriften der §§ 54 bis 60 der Juris= diftionsnorm.

Wird nur ein Teil einer Gelbforderung beunberichtigten Gelbforderung, fondern nur der ein= geflagte Teil, wird ein Aberschuß in Anspruch dem fünffachen Jahresbetrage zu bewerten.

genommen, ber fich aus ber Bergleichung ber ben beiben Parteien gegeneinander zustehenden Forde= rungen ergibt, so ist lediglich der Betrag des ein= geklagten Überschuffes makgebend.

Ansprüche in ausländischer Währung find nach ienen Borschriften zu bewerten, die im Beitpuntte ber Entscheidung ober bes Bergleiches über die Kostenersanpflicht jeweils für die Umrechnung ausländischer Geldforten zum Awede der Ermittlung ber Stempel= und Rechtsgebühren gelten.

§ 9.

Ift nach ben Behauptungen bes Rlägers für bie eingeklagte, nicht in einem Gelbbetrage bestehende Leistung eine Gegenleiftung in Geld vereinbart, fo ift der nach den Behauptungen des Klägers ver= einbarte oder angemeffene Betrag biefer Gegen= leistung für die Rostenbestimmung maggebend. Sat ber Rläger in der Rlage den Streitgegenftand (§ 56, Absat 2, 3. N.) oder sein Interesse (§ 59 J. N.) höher bewertet, so ist der höhere Betrag maßgebend.

§ 10.

(1) Ift die Bewertung eines nicht in Gelb bestehenden Streitgegenstandes im Berlauf eines Rechtsstreites burch Beränderung des Geldwertes offenbar unangemessen geworden, so ist zum Zwecke der Rostenbestimmung der Streitgegenstand nen zu bewerten. Können sich die Parteien darüber nicht einigen, so hat das Bericht tunlichst ohne weitere Erhebungen und ohne die Erledigung wefentlich zu verzögern oder Roften zu verursachen, den Streitgegenstand anläßlich der Rostenbestimmung nach freiem Ermeffen zu bewerten. Der Wert, der ber Kostenbestimmung zugrunde gelegt wird, ist in die Entscheidung aufzunehmen. Die Wertfeststellung fann nicht durch ein Rechtsmittel angefochten werden.

(2) Hat im Laufe eines Rechtsstreites eine mehr= malige Bewertung des Streitgegenstandes ftatt= gefunden, fo ift für, die Bestimmung ber Rosten bes gefamten, der Kostenbestimmung vorangegangenen Berfahrens der im Reitpunkte der Entscheidung ober des Bergleiches über die Kostenersappflicht geltende Streitwert maggebend. Diese Bestimmung gilt auch im Rechtsmittelverfahren, hinsichtlich der Kosten der unteren Instanzen jedoch nur dann, wenn biese Roften in der höheren Inftang bestimmt werden.

§ 11.

(1) Ansprüche auf Leiftung von Unterhaltsbeträgen gehrt, so ift nicht der Gesamtbetrag der noch sind mit dem dreifachen, solche auf Bahlung von Renten für erlittene forperliche Beschädigungen mit

(2) Wird eine Erhöhung ober Berminderung von Anderung nachgefolgten Leiftungen und fofern bie Unterhaltsbeträgen gefordert, so gilt als Wert bes Streitgegenstandes ber einfache Jahresbetrag ber geforderten Erhöhung ober Berminderung. Gbenfo ist auch der Anspruch auf Leiftung des einstweiligen Unterhaltes mit dem einfachen Sahresbetrage zu bemerten.

§ 12.

(1) In Bestandstreitigkeiten ift ber Streitgegen= stand, wenn die vereinbarte pher gesekliche Rinbiaunasirist höchstens einen Monat beträgt, mit 500.000 K, wenn die Kündigungsfrift mehr als einen und nicht mehr als feche Monate beträgt, mit 2,000.000 K, wenn die Rundigungsfrift langer ist, mit 5,000.000 K zu bewerten.

(2) Für Cheftreitigkeiten gilt ber Tariffat, ber einem Werte des Streitgegenstandes von 5,000.000 K. für Privatanklagen in Übertretungsfällen ber Tariffat. der einem Werte des Streitgegenstandes von

500.000 K entspricht.

§ 13.

Bei Kostenrekursen ist als Wert bes Streit= gegenstandes der Rostenbetrag anzusehen, der in ber angefochtenen Entscheidung festgesett wurde.

§ 14.

Bei Anwendung des Tarifs sind bei einem Werte des Gegenstandes bis einschließlich 1,000.000 K angefangene 10.000 K, bei einem Werte von mehr als 1,000.000 K bis einschließlich 10,000.000 K angefangene 100.000 K, bei einem Werte von mehr als 10,000.000 K jede angefangene Million Kronen für boll zu rechnen.

§ 15.

- (1) Im Falle der Berbindung mehrerer Recht3= ftreite zu gemeinsamer Berhandlung ift, solange bie Berbindung nicht wieder aufgehoben ift, ber Wert ber Streitgegenftande jum Bwede ber Roften= beftimmung gusammenzurechnen. Dasfelbe gilt, wenn Die Berhandlung über die Rlage und Biderflage ober über die Rlage und über den Zwischenantrag auf Feststellung des Bestandes einer vom Beklagten gur Aufrechnung geltend gemachten Gegenforberung vereiniat wird.
- (2) Wird über mehrere in derfelben Rlage erhobene Ansprüche getrennt verhandelt, so ist für jebe ber getrennten Berhandlungen für bie Dauer ber Trennung bloß der bezügliche Teilwert für die Roftenbestimmung maggebend.
- (3) Gine Underung im Werte des Streitgegenstandes infolge Klagsänderung, Ausdehnung ober Einschränkung des Klagebegehrens oder einer teil= weisen Erledigung des Streites ift für die der fache Beschäftsgebühr.

Underung durch eine Parteierklärung bewirkt wird. auch ichon für den betreffenden Schriftsat ober bie betreffende Tagfabung zu berücksichtigen, für lettere jedoch nur bann, wenn ber Grund ber Anderung ichon vor ber Tagfatzung eingetreten ift.

§ 16.

Im Grefutions (Sicherungs) verfahren richtet fich die Bestimmung ber Roften bei Unträgen eines betreibenden Gläubigers ober fonftigen Berechtigten nach dem Werte des Unibruches, bei Unträgen bes Drittschuldners nach ber Sohe ber gepfändeten Forberung, bei Unträgen bes Berpflichteten nach bem Werte des hiedurch berührten gegnerischen Unsvruches: für Untrage bes Bieters und Erstebers ift ber Wert bes Grekutionsgegenstandes makaebend.

\$ 17.

(1) Bit der Wert des Gegenstandes, auf den sich cine Leistung im Streit-, Erefutions (Sicherungs)= verfahren ober im Berfahren außer Streitsachen bezieht, weder ziffermäßig ausgedrückt noch sonst aus den vorhandenen Angaben unter Anwendung der Borfchriften der §§ 6 bis 14 feststellbar, fo hat das Gericht, tunlichst ohne weitere Erhebungen und ohne die Erledigung wesentlich zu verzögern ober Roften zu verursachen, die Bewertung anläflich ber ersten Kostenbestimmung vorzunehmen. In die Erledigung ift ber Wert, ber ber Roftenbestimmung zugrunde gelegt worden ist, aufzunehmen.

(2) Im Zweifel ift in Gerichtshofsangelegenheiten, die dem Senate zugewiesen find. Doppelte des Mindestbetrages als Streitwert angusehen, über ben ber Senat in vermögensrechtlichen Streitigkeiten zur Entscheidung berufen ift (§ 7 a, Abfat 1, 3. N.), in Gerichtshofsangelegenheiten, die vom Einzelrichter zu erledigen find, die Salfte dieses Mindestbetrages, in bezirksgerichtlichen Un= gelegenheiten bie Sälfte des Söchstbetrages, bis zu bem Bezirksgerichte in Streitigkeiten über vermogensrechtliche Ansprüche (§ 49, 3. 1, 3. N.) zur

Entscheidung berufen find.

Erhöhung der tarifmäßigen Gebühren bei Streitgenoffen.

§ 18.

Beim Borhandensein von Streitgenoffen auf der einen oder anderen Seite gebührt dem Rechts= anwalte für jeben Streitgenoffen, ben erften nicht mitgerechnet. Erhöhung eine der tarifmäßigen Geschäftsgebühr (Abteilung A des Tarifs) zehn vom hundert, jedoch nie mehr als die zwei= Entlohnung ber Borarbeiten.

in Kur die Aufnahme der Anformation mit der Partei und für die Information aus ben Aften zur Borbereitung einer ber in ben Tarifvosten 1 und 2 genannten Leiftungen gebührt eine Ent-Iohnung nur bann, wenn fich biefe Information im einzelnen Kalle besonders schwieria ober zeitranbend gestaltet hat. Sie ist mit einem Biertel ber fur die Leistung felbit festgesetten Gebühr zu bemeffen.

(2) Für die Information zu einer der in den Tarifvosten 3 und 4 genannten Leistungen einichließlich ber Vorbereitung für die Berfassung von Schriftsäten und für die Bertretung bei einer Tagfatung gebührt eine Entlohnung in ber Bohe ber Balfte ber in Tarifpoft 2 festgesetzten Gebühr. Diefe Entlohnung erhöht fich badurch nicht, bag gur Abfassung des Schriftsakes ober gur Borbereitung der Verhandlung mehrere Besprechungen mit der Bartei oder eine wiederholte Durchsicht ber Aften notwendig war.

(3) Die Aufnahme ber Information zu ben in ben Tarifposten 5 und 6 genannten Leiftungen ift mit ber Salfte ber für die Leiftung felbit festgesetten Bebühr zu entlohnen. Die Borichrift bes

Absakes 2. San 2, findet Anwendung.

(4) Für die Erhebung der Zustellung oder ber Rechtsfraft gerichtlicher Erledigungen, der Bezeichnung einer in gerichtlicher Berwahrung befindlichen Vermögensmasse ober der Grundbuchs= bezeichnung einer Liegenschaft, für Erhebungen im Handels- und Genoffenschafteregifter sowie Bfändungsregifter und für andere einfache Erhebungen dieser Art findet eine abgesonderte Ent-Tohnung nur dann ftatt, wenn diese Erhebungen nicht zu jenen vorbereitenden Sandlungen gehören, Die gur Berrichtung von Geschäften ber in ber anzuwendenden Tarifpost bezeichneten Art regelmäßig notwendig find oder wenn diese Erhebungen durch Bermittlung eines anderen Rechtsauwaltes vorgenommen werden mußten.

Barauslagen.

§ 20.

Die Auslagen für Stempel und Boftgebühren sowie andere Barauslagen sind, soweit nicht im folgenden etwas anderes angeordnet wird (§ 28), abgefondert zu vergüten.

Entlohnung ber Geschäfte, die regelmäßig Rechtsanwaltsgehilfen beforgen.

bezeichneten Art burch einen Rechtsanwalt ober und 6) Unfpruch.

Rechtsanwaltsanwärter vorgenommen, fo gebührt eine höhere als die nach den Bestimmungen bes Tarifs für den Kall der Vornahme des Geschäftes burch einen in ber Liste ber Rechtsanwaltsanwärter nicht eingetragenen Rangleibediensteten zuzuerkennende Entlohnung nur bann, wenn tie Bornahme bes Geschäftes burch den Rechtsanwalt oder Rechtsanwaltsanwärter im einzelnen Falle vom Gericht als zweckmäßig erkannt wird.

Beforgung mehrerer Beidafte auf einer Reife.

\$ 22.

Burden mahrend der Dauer einer Reise zwei oder mehrere Geschäfte besorgt, fo konnen die Reisekosten (Tarifpost 10) nur einmal in Anrechnung gebracht werden. Sie find auf die ein= gelnen Beschäfte in billiger Weise zu verteilen.

Roftenverzeichniffe (Rechnungen).

§ 23.

(1) Für die Verfassung der Kostenverzeichnisse und Gebührenrechnungen an die eigene Partei hat ber Rechtsanwalt vorbehaltlich der Kangleigebühren (Tarifpoft 11) auf Entlohnung feinen Anspruch.

(2) Hingegen gebührt ihm für die Berfaffung ber Rostenverzeichniffe, die jum Zwede der gerichtlichen Bestimmung vorgelegt werden, die doppelte für die Reinschrift entfallende Rangleigebühr.

Entlohnung bei gemeinschaftlicher Tätigfeit mehrerer Rechtsanwälte.

§ 24.

die von einer Partei Kür Leistungen, mehreren Rechtsanwälten gemeinschaftlich übertragen werden, erhält, vorbehaltlich eines befonderen Übereinkommens, jeder von der eigenen Bartei für feine Leiftungen die vollen Gebühren des Tarifs.

Rechtsanwalt als Auftellungsbevoll= mächtigter.

§ 25.

Insofern ein Rechtsanwalt nur als Bustellungsbevollmächtigter bestellt ift, hat er lediglich auf die durch die Überfendung der Alten und durch allfällige Briefe sich ergebenden Kangleigebühren Burde ein Geschäft ber in ber Tarifpost 9 (Tarifposten 11 ff.) und Briefgebuhren (Tarifposien 5

Prüfung der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der einzelnen Leistungen durch das Gericht. Entlohnung über das Maß des Tarifs.

§ 26.

- (1) Die richterliche Befugnis, die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der einzelnen Leistungen zu prüfen, bleibt underührt. Die Entlohnung für die im Tarif bezeichneten einzelnen Leistungen ist mit einem höheren als dem tarifmäßigen Betrage festzuseßen, wenn im einzelnen Falle die Voraussfezungen für eine durchschnittliche Bewertung nicht zutreffen.
- (2) Unter die Anfähe des Tarifs kann auch bei gerichtlicher Bestimmung der Entlohnung für Leisungen gleicher oder ähnlicher Art, die dem Tarife nicht unterliegen, nicht heruntergegangen werden.

Abgefonderte Schriftfage und Antrage.

§ 27.

Eine abgesonderte Entsohnung von Schriftsfähen sindet sowohl im Streits als auch im Erekutions (Sicherungs) versahren nur insvsern statt, als sie mit anderen Schriftsähen nicht verbunden werden können oder das Gericht ihre abgesonderte Ansbringung für notwendig oder doch für zwecknäßig erkennt. Ebenso ist eine abgesonderte Entsohnung von Anträgen nicht zulässig, die in einer mündlichen Berhandlung vorgebracht werden oder nach Borschrift des Gesetzes in einer solchen vorzubringen sind.

Ginheitsfat für Rebenleiftungen.

8 28

(1) In bürgerlichen Nechtsstreitigkeiten und in Strassachen gebührt dem Nechtsanwalt an Stelle ber tarismäßigen Entschnung für alle nicht unter Tarispost 1 bis 4 und die Anmerkungen hiezusallenden Leistungen, für die Information (§ 19), die Postgebühren im Inlandsverkehr und die unter Anmerkung 6 zu Tarispost 10 angesührten Aussagen und Gebühren ein Einheitssaß.

(2) Mit dem Einheitssate sind alle diese Leistungen und Auslagen, soweit sie zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung dem Gegner gegenüber notwendig waren, entlohnt.

(3) Der Ginheitssatz beträgt:

- 1. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für das Berfahren erster Instanz 30 Prozent, für das Berfahren höherer Instanz 20 Prozent,
- 2. in Straffachen stets 20 Prozent der Berbienstsumme (ausschließlich der Barauslagen).

Abgekürzte Berzeichnung und Bemeffung ber Roften.

§ 29.

- (1) Zur Bereinfachung kann die Berzeichnung der Kosten in der Weise geschehen, daß auf eine bei Gericht ausliegende Zusammenstellung der in einsfachen und häusig wiederkehrenden Fällen regesmäßig vorkommenden und aufgerechneten Verrichtungen und Auslagen und der tarifmäßigen Berechnung der hiesur entfallenden Bergütung ausdrücklich oder stillsschweigend hingewiesen und der Ersat der tarissmäßigen Kosten begehrt wird.
- (2) Die im voraus zusammengestellten Kostenverzeichnisse und Kostenberechnungen müssen für alle Gerichtsabteilungen mit gleichem Geschäftskreise gleich sein und dürfen nur mit Zustimmung des Gerichtsvorstehers aufgelegt werden.

Schluß- und Abergangsbestimmungen.

§ 30.

Diese Berordnung tritt am 1. Juli 1923 in Wirksamkeit. Sie findet auch auf die Leiftungen der Rechtsanwälte und ihrer Kanzleien Anwendung, die vor diesem Tage bewirkt wurden, es sei denn, daß der Vergütungsbetrag vor dem Inkrafttreten dieser Berordnung gerichtlich, wenn auch nicht rechtskräftig, festgestellt oder mit der Partei vereinbart wurde.

Geipe!

Tarif.

A. Geschäftsgebühren.

Tarifyoft 1.

Für Schriftsätze außerhalb einer mündlichen Berhandlung ober Einvernehmung, insofern sie eins facher Art sind, als:

bloge Anzeigen und Mitteilungen an bas Gericht:

Ansuchen bei Gerichten und anderen Behörden um Erteilung von Ausklinften, Bestätigungen, Beugniffen, Abschriften oder Ausfertigungen, um Afteneinsicht oder Rückstellung von Beilagen;

Antrage auf Bestellung eines Kurators für bie Gegenpartei;

Burudnahme von Rlagen, Antragen ober Rechtsmitteln:

Bergichtserklärungen;

Ründigungen von Forderungen und Bollmachten;

einfache Widersprüche im Mahnverfahren:

Frist-, Tagsatungs-, Bustellungs- und ähnliche, nur bas Außere bes Berfahrens betreffende Gesuche und Erklärungen;

Roftenbemeffungsanträge;

Unträge auf Kostenersat, unabhängig vom Ausgang eines Rechtsstreites ober wegen Burudnahme eines Rechtsmittels;

ferner im Erefutionsverfahren:

Einstellungsantrage (§ 39, 3. 6, E. D., § 200, 3. 3, E. D.);

Erklärungen, durch die bloß einem Borschlage zugestimmt wird, und Erklärungen über den Barzahlungsanspruch (§ 171 E. D.);

überdies im Strafverfahren:

Rechtsmittelanmelbungen:

bei einem Werte bes Gegenstandes:

Tarifpost 2.

1. Für folgende Eingaben, insofern fie einfacher Art find, als:

Wechselklagen, Darlehensklagen, Alagen der Kauf= und Gewerbsteute auf Zahlung für gelieferte Waren und geleistete Arbeiten, Lohnklagen, Klagen auf Bezahlung vereinbarter Bestandzinse, Alagen (Einwendungen, Widersprüche) im Zuge eines Exekutions= oder Sicherungsversahrens und aus Anlaß eines solchen;

Streitverkundigungen und Beitrittserklarungen ber haupt- ober Nebenintervenienten;

Unmelbungen von Forberungen aus Wechseln, Darleben, Warenlieferungen, Arbeits= ober Dienft= feistungen, Bestandverträgen u. bgl. im Konturs-, Ausgleichs- ober Berlassenschaftsverfahren;

Gesuche um Erlassung eines bedingten Bahlungsbeschles im Mahnversahren; Widersprüche im Mahnversahren, wenn sie mit der Anführung von Tatsachen oder Beweismitteln verbunden sind;

Antrage auf Übernahme ober Übergabe bes Bestandgegenftandes;

Rundigungen von Bestandvertragen:

Gefuche um Ginleitung des Berfahrens zur Rraftloserflärung von Urfunden:

Erefutions (Sicherungs) anträge:

auf Pfändung und Verwahrung beweglicher körperlicher Sachen, Verkauf oder anderweitige Bertvertung dieser Sachen;

auf zwangsweise Pfandrechtsbegründung an unbeweglichen Sachen, insofern sie nicht in einem Grundbuche eingetragen sind;

auf Pfändung von Geldforderungen nebst Auftrag an den Drittschuldner, die Erklärung nach § 301 E. D. abzugeben;

auf Überweisung gepfändeter Geldforderungen;

auf Pfändung von anderen Vermögensrechten;

auf Berausgabe ober Leiftung von beweglichen Sachen;

auf Überlaffung ober Räumung von unbeweglichen Sachen;

andere Sachantrage im Buge eines anhängigen Exekutionsversahrens; Erlags- und Erfolglaffungsantrage.

2. Für folgende Tagfatungen:

Erste Tagsatungen, auch wenn Unerkenntnis- oder Berfäumnisurteil gefällt oder Bergleich geschlossen wird oder Einwendungen angemeldet werden;

Tagfahungen, bei benen die Parteien lediglich einvernommen werden:

Tagsatungen, bei denen ein verglichener Eid oder ein Offenbarungseid abgelegt werden soll; auf Antrag oder von Amis wegen erstreckte Tagsatungen unter der Voraussetzung, daß es zu

einer Berhandlung nicht gefommen ift.

3. Für Anträge auf Zwangsverwaltung ober Zwangsversteigerung von Liegenschaften ober Liegenschaftsanteilen ohne Unterschied, ob diese in einem öffentlichen Buche eingetragen sind ober nicht;

für Gesuche um grundbücherliche Eintragungen und Versachgesuche sowohl im Zuge eines Exekutions (Sicherungs) versahrens, als auch außerhalb eines solchen

bei einem Werte bes Anspruches ober Gegenstandes:

Anmerkungen zu Tarifpost 2.

- 1. Wenn einer der besonderen Umstände der §§ 7, 9 oder 11 E. D. eintritt oder wenn sich ber Exekutionsantrag auf einen ausländischen Exekutionstitel gründet, erhöht sich die Entlohnung für Exekutions (Sicherungs) Anträge um ein Viertel des tarifmäßigen Betrages.
- 2. Im Falle der Verbindung mehrerer Exekutionsanträge erwächst für jeden weiteren Antrag eine Mehrgebühr von 5 Prozent der für den ersten Antrag entsallenden Gebühr.

Die Aufnahme ber Anträge:

auf Bermahrung ber gepfandeten Sachen und

- auf Erlassung bes Auftrages an ben Drittschulbner gemäß § 301 E. D. in ben Pfandungsantrag ist fein Gegenstand vorstehender Mehrgebühr.
- 3. Die Bewirkung von Erlägen zum Geldbuch ist nach Tarispost 9 und § 21 der Berordnung zu entlohnen.
- 4. Für die Zeit des Zuwartens zu einer Tagfatung nach einer halben Stunde Wartens bis zur wirklichen Bornahme der Amtshandlung gebührt für jede weitere, auch nur angefangene halbe Stunde ein

Biertel der nach Tarifpost 2 entfallenden Gebühr, jedoch nie mehr als 50.000 K oder, wenn die Tagsatzung zur Streit= oder Berufungsverhandlung angeordnet war, nie mehr als 100.000 K für die halbe Stunde.

5. Ist der Rechtsanwalt zu einer Tagsahung erschienen, von deren Abberufung er nicht rechtzeitig verständigt oder die mangels Zustellungsausweises nicht abgehalten wurde, so ist die Hälfte der nach Tarispost 2 entfallenden Gebühr zu vergüten, jedoch nie mehr als 100.000 K.

6. Unterbleibt nach Aufruf der Sache die Durchführung einer zur Beweisaufnahme vor dem bezuftragten oder ersuchten Richter anberaumten Tagsatzung wegen Nichterscheinens der zu vernehmenden Personen, so ist die Hälfte der nach Tarispost 2 entfallenden Gebühr zu vergüten, jedoch nie mehr als 100.000 K.

7. Wenn die Exekution nach der Verständigung von einem bereits anhängigen Exekutionsversahren angesucht wird (Beitritt), vermindert sich die Entsohnung für das Einschreiten um Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung um ein Viertel des taxismäßigen Betrages.

8. Für die Verfassung ber Versteigerungsbedingnisse gebührt die gleiche Entlohnung wie für die

Berfassung des Antrages auf Zwangsversteigerung.

Tarifpoft 3.

1. Für andere Klagen als die in Tarifpost 2, 1, aufgezählten, für Klagebeantwortungen, Ginwendungen gegen Wechselzahlungsaufträge, Scheckzahlungsaufträge oder Zahlungsaufträge im Mandatsverfahren, Einwendungen gegen Kündigungen im Bestandverfahren und sonstige vorbereitende Schriftsche im Verfahren erster Instanz (§ 78 Z. P. D.), für Widersprüche gegen einstweilige Verfügungen, Beweißssicherungsanträge, Wiedereinsehungsanträge und Vernsungsmitteilungen

bei einem Werte bes Unspruches oder Gegenstandes:

- a) bis einschließlich 50,000.000 K das Einundeinhalbfache der in Taxispost 2 sestigesetten Gebühr
- b) von einem Mehrbetrage bis einschließlich 100,000.000 K 5 Promisse
- c) von einem weiteren Mehrbetrage bis einschließlich 300,000.000 K 3
- d) von einem weiteren Mehrbetrage 2 "
- 2. Für Berufungsschriften, für Berufungsmitteilungen in den Fällen, in denen von beiden Parteien auf eine mindliche Berufungsverhandlung verzichtet wurde, Kekurse, Revisionsschriften, Revisionsschurfe beautwortungen und Revisionsrekurse

bei einem Werte bes Gegenstandes oder Anspruches:

- a) bis einschließlich 50,000.000 K das Doppelte der in Tarifpost 2 seftgesetzten Gebuhr
- b) von einem Mehrbetrage bis einschließlich 100,000.000 K 5 Promille
- c) von einem weiteren Mehrbetrage bis einschließlich 300,000.000 K 3
- d) von einem weiteren Mehrbetrage 2 "
- 3. Für mundliche Streitverhandlungen, Berhandlungen im vorbereitenden Berfahren und Tagsatzungen mit Beweisaufnahmen außerhalb der mundlichen Verhandlung:

für die erste Verhandlungsstunde die gleiche Gebühr wie in Zahl 1 dieser Tarispost und für jede angefangene weitere Verhandlungsstunde die Hälfte dieser Gebühr.

4. Für Berufungs- und Revisionsverhandlungen:

für die erste Verhandlungsstunde die gleiche Gebühr wie in Bahl 2 dieser Tarispost und für jede angesangene weitere Verhandlungsstunde die Hälfte bieser Gebühr.

Anmerkung zu Tarifpoft 3.

Die Anmerkung 4 zu Tarifpost 2 findet Anwendung. Die Zeit der Beratung des Gerichtshoses ist in die Wartezeit einzurechnen.

Tarifpost 4.

- 1. Für Privatanklagen in Übertretungsfällen die in Tarifpoft 2 festgesehte Gebühr.
- 2. Für Privatanklagen wegen Bergehen das Dreifache ber in Tarifpost 2 festgesetzten Gebühr.
- 3. Für Beweisanträge im Berfahren über Privatanklagen die Halfage festgesetzten Gebühr, wenn sie aber umfangreich sind, die ganze für die Anklage sestigesche Gebühr.

4. Für Beichwerben, Berufungsausführungen, Nichtigkeitsbeschwerben, für Einsprücke, Wiebereinschungs und Wiederguinghusganträge jeweils das Doppelte ber für die Anklage feitgesetzen Gebühr.

5. Für jede auch nur angefangene Stunde einer Hauptverhandlung das Doppelte der für die Anklage sestgesetzten Gebühr, bei umständlichem oder schwierigem Beweisversahren das Dreisache der für die Anklage sestgesetzten Gebühr.

6. Für jebe auch nur angefangene Stunde einer Berhandlung zweiter Instanz das Doppelte der in Bahl 4 festgesetzten Gebühr, bei umständlichem oder schwierigem Beweisverfahren das Dreifache der

in Rahl 4 festgesetten Gebuhr.

7. Die Leistungen der Anwälte in Bertretung des Privatbeteiligten im Berfahren auf öffentliche Anklage sind, wenn es sich um Übertretungen handelt, nach Zahl 1 und 3 bis 6, wenn es sich um Berbrechen oder Bergehen handelt, nach Zahl 2 bis 6 zu entlohnen.

Unmerkung zu Tarifpost 4.

Die Anmerkungen 4 und 5 zu Tarifpost 2 finden Anwendung. Die Zeit der Beratung des Gerichtshofes ist in die Wartezeit einzurechnen.

Tarifpost 5.

Für die Berfassung und Abfertigung von einfachen Mahnschreiben, Berichtschreiben und anderen kurzen Mitteilungen, Sinlabeschreiben, Empfangsbestätigungen u. dgl. sowie für die Aussertigung einer Bollmacht bei einem Werte des Gegenstandes:

a) bis einschließlich 100.000 K	$1.000~\mathrm{K}$
b) über 100.000 K bis einschließlich 500.000 K	2.500 "
c) fiber 500.000 K bis einschließlich 1,000.000 K	5.000 "
d) über 1,000.000 K bis einschließlich 5,000.000 K	10.000 "
e) über 5,000.000 K bis einschließlich 10,000.000 K	15.000 "
f) über 10,000.000 K	25.000 ".

Tarifpost 6.

Für die Berfassung und Absertigung von Briefen anderer Art mit Ausnahme solcher, die sich als Nechtsgutachten oder Bertragsurkunden barstellen und diesem Tarif nicht unterliegen:

a) bis einschließlich 100.000 K	2.500 K
b) über 100.000 K bis einschließlich 500.000 K	5.000 "
c) über 500.000 K bis einschließlich 1,000.000 K	10.000. "
d) über 1,000.000 K bis einschließlich 5,000.000 K	20.000 "
e) über 5,000.000 K bis einschließlich 10,000.000 K	30.000 "
f) über 10,000.000 K bis einschließlich 25,000.000 K	40.000 "
g) über 25,000.000 K bis einschließlich 50,000.000 K	50.000 "
h) von einem Mehrbetrage über 50,000.000 K	1/2 Promisse
jedoch nie mehr als 100,000 K.	

Anmerkung zu ben Tarifpoften 5 und 6.

In den Sagen dieser Tarifposten ift die Gebuhr für die Abschrift (Tarifpost 11) nicht inbegriffen.

Tarifpost 7.

1. Für die Empfangnahme, Berbuchung, Berwahrung, Berrechnung und Ausfolgung von Geld oder Wertpapieren, Sparkasse- und Borschußkassebüchern von dem Wert am Tage der Empfangnahme durch den Rechtsanwalt, wenn er 100.000 K übersteigt, 2 Promille.

2. Falls die Empfangnahme oder die Aussolgung nicht in der Kanzlei des Rechtsanwaltes und auch nicht mittels der Post stattsinden konnte, überdies für die Bemühung zum Erlags- oder Empfangs- orte die Gebühr nach Tarispost 9.

Anmerkungen zu Tarifpost 7.

- 1. Diese Tarispost findet auf die Gebarung mit Wechseln und Schuldurkunden, Zengen- ober Sachverständigengebühren, Zustellungsgebühren u. dal. nicht Anwendung.
 - 2. Die Gebühr ift nach dem Werte des Empfangenen zu bemeffen.

Tarifpost 8.

Für Besprechungen aller Art, auch im Fernsprechwege, abgesehen von ben Informationsaufnahmen gemäß § 19 der Berordnung, gebührt dem Anwalte für die erste halbe Stunde bei einem Werte des Gegenstandes:

a) bis einschließlich 100.000 K	
b) über 100.000 K bis einschließlich 500.000 K	
c) über 500.000 K bis einschließlich 1,000.000 K	20.000 "
d) über 1,000.000 K bis einschließlich 5,000.000 K \dots	
e) über 5,000.000 K bis einschließlich 10,000.000 K	
f) über 10,000.000 K bis einschließlich 50,000.000 K	
g) von einem Mehrbetrage bis einschließlich 100,000.000 K	1 Promille
h) von einem weiteren Mehrbetrage über 100,000.000 K	
jedoch nie mehr als 500.000 K.	, - "

Für jede angefangene weitere halbe Stunde bie Hälfte der für die erste halbe Stunde festacfekten Gebühr.

Für kurze Besprechungen in der Dauer von nicht länger als zehn Minuten beträgt die Gebühr zwei Fünftel der für die erste halbe Stunde einer Besprechung festgesetzten Gebühr, jedoch nie mehr als 100.000 K.

Tarifpost 9.

Für die Vornahme von Geschäften im gerichtlichen Versahren außerhalb der Rechtsanwaltstanzlei, die in der Regel durch einen in der Liste der Rechtsanwaltsanwärter nicht eingetragenen Kanzleis bediensteten besorgt werden, einschließlich der Zeitversäumnis, insosern eine abgesonderte Entschung hiefür nach § 19 der Verordnung überhaupt stattsindet und der Taxif nicht besondere Bestimmungen hiefür enthält, wie insbesondere sür Erhebungen im Grundbuche (Versachbuche) oder sonst dei Gericht (Gerichtskanzsei), dei einer Steuers oder anderen Behörde, für die Veteiligung beim Vollzuge von Eresutions (Sicherungs) handlungen u. dgl. während der ganzen Zeit der durch das Geschäft veranlaßten Abwesenschit sür jede angesangene halbe Stunde bei einem Werte des Streitgegenstandes:

a) bis einschließlich 100.000 K	2.500 K
b) über 100.000 K bis einschließlich 500.000 K	5.000 "
c) über 500.000 K bis einschließlich 1,000.000 K	10.000 "
d) über 1,000.000 K bis einschließlich 5,000.000 K	20.000 "
e) über 5,000.000 K bis einschließlich 10,000.000 K	30.000 "
f) über 10,000.000 K bis einschließlich 25,000.000 K	40.000 "
g) über 25,000.000 K bis einschließlich 50.000.000 K	50.000 "
	1/2 Promille
jedoch nie mehr als 100.000 K für die halbe Stunde,	/2 promine

Außerdem kann die Bergutung für die Benutung eines Maffenbeförderungsmittels verrechnet werben.

B. Reisekosten und Entfernungsgebühren.

Tarifpost 10.

Im Falle der Vornahme von Geschäften im gerichtlichen Verfahren außerhalb des Wohnortes des Rechtsanwaltes, wenn der Ort der Geschäftsvornahme von seiner Kanzlei mehr als zwei Kilometer entsernt ist, nebst der für die Vornahme des Geschäftes selbst gebührenden Entlohnung:

- I. Als Reise (Beförderungs) gebühr, und zwar:
- 1. wenn eine Eisenbahn(Dampsichiff)verbindung benutt werden kann, die Vergütung der Eisenbahnschaftschiff)gebühren und, wenn die Kanzlei des Rechtsanwaltes oder der Ort der Geschäftsvornahme von der Eisenbahn(Dampsschiff)station mehr als ein Kilometer entfernt ist, die Vergütung für die Benutung eines Massenbeförderungsmittels zur Station oder zum Orte der Geschäftsvornahme und zurück. Sollte die Benutung eines Massenbeförderungsmittels nicht möglich sein, so ist die Gebühr für die Benutung eines Wagens zu vergüten;
- 2. wenn eine Eisenbahn Dampsichiff) verbindung überhaupt oder ohne bedeutenden Zeitverlust nicht benutzt werden kann, die Vergütung der Wagengebühr zum Orte der Geschäftsvornahme und zurück:
- 3. insoweit eine Fahrgelegenheit nicht benutt werden kann, wenn die zurückzulegende Strecke mehr als ein Kilometer lang ist, eine Vergütung für den Hin- und Rückweg.